

betreffend Gastgewerbegesetz 1: Musik in Gastrobetrieben

Das Zusammenwirken von Musik und moderner, urbaner Gastronomie - auch der so genannten Boulevardgastronomie, sei es auf Allmend oder auf Privatareal - entspricht einem breiten Bedürfnis der Konsumenten, vor allem während der warmen Jahreszeiten, und ebenso den Anforderungen, denen sich heutige Gastronomen zu stellen haben, wollen sie eine zeitgemässe und im Trend liegende Gastronomie betreiben.

Seit rund einem Jahr folgt die Lärmschutzfachstelle des AUE in ihrer Praxis einem neuen Prinzip, welches sie in Bewilligungsverfahren generell zur Anwendung bringen will: «Musik im Aussenbereich ist nicht gestattet.» Von solcher Bewilligungsaufgabe sind und/oder waren Betriebe betroffen in der Steinenvorstadt, der Erbkönig und Wagenmeister auf dem DB Areal, Don Pincho und «MS Veronica» im Rhybadhysli Breiti.

Nach Meinung des Unterzeichnenden fehlt es aber an einer rechtlichen Grundlage um eine flächendeckende Auflage dieser Art verfügen zu können. Materielle Gründe dafür sind aus Sicht von Kulturstadt Jetzt nicht vorhanden. Bei «Gastronomielärm» gilt laut Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) die Beurteilung «im Einzelfall». Dort wo keine erhebliche Störung der Nachbarschaft zu erwarten ist, dürfte also diese Auflage nicht verfügt werden. So hat das AUE diese Auflage im Fall des Erbkönigs nach Einreichung eines Rekurses auch wieder zurückgenommen.

Ferner macht das neue Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Basel-Stadt keine Aussagen über Hintergrundmusik in Gastronomiebetrieben. Im Bewilligungsverfahren wird solcher «Berieselung», welche in der Mehrheit der Betriebe stattfindet, zu grosse Relevanz zuerkannt und sogar ein Baugesuchsverfahren beim Bauinspektorat des Baudepartements verlangt mit anschliessender Publikation! Grundsätzlich fehlt nach Meinung des Interpellanten auch hier die Rechtsgrundlage, zumal nicht nach Lautstärke differenziert wird, auch nicht im Gesuchsformular: ein laufender Radio oder Fernseher ist genauso der Hintergrundmusik zuzurechnen wie discoähnliche Beschallung. Das Verfahren wird kompliziert, zeitaufwendig und kostspielig, vor allem dann, wenn ein professionelles Lärmgutachten verlangt wird. Die eingereichten Lärmgutachten werden teils mit fragwürdiger Formulierung in eine anschliessende Bewilligung aufgenommen: «Die akustischen Messungen der Firma XY mit Datum vom... werden verbindlich zur Kenntnis genommen.» Nicht nur ein Bewilligungsinhaber kann mit einer solchen Formulierung nichts anfangen. Ebenso wenig wie mit der Auflage, dass die Richtlinien des Cercle Bruit eingehalten werden müssen.

Offensichtlich spielt es bei der Lärmbeurteilung für das AUE eine Rolle, ob Musik «ab Konserve» oder live gespielt wird - und dies ganz unabhängig von der erzeugten Lautstärke. Eine solche Differenzierung ist für den Immissionsschutz nicht relevant.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit auf das pauschale Verbot des AUE zu verzichten?
2. Ist der Regierungsrat bereit Gesuche um permanente oder temporäre Beschallung im Aussenbereich nach dem Prinzip der Einzelfallbeurteilung zu handhaben?
3. Ist der Regierungsrat bereit eine Definition von Hintergrundmusik in Gesetz oder Verordnung aufzunehmen und für entsprechende Anpassung der Gesuchsformulare zu sorgen? Unter welchen Umständen ist er bereit, bei Gesuchen mit Hintergrundmusik auf ein Gutachten zu verzichten?
4. Ist der Regierungsrat bereit auf die Unterscheidung zwischen Live-Musik und ab Tonträger zu verzichten und auf das einzig entscheidende Kriterium des erzeugten Schallpegels abzustellen?

Tino Krattiger